

Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.
Fürstenwall 132
40210 Düsseldorf



Zuwendungsbestätigung

Bestätigung über Geldzuwendung / Mitgliedsbeitrag für das Finanzamt (gilt bis 300,00 Euro, nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Der VdK Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg ist wegen Förderung der Wohlfahrtspflege nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Siegburg, Steuernummer 220/5959/0822, vom 08.06.2022 gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden und **Mitgliedsbeiträge** sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Wohlfahrtspflege verwendet wird:

**Sozialverband VdK Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg,
Im Mühlenbruch 1, 53639 Königswinter**

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994-BStBl. IS. 884)

Gemäß § 50 Abs. 2 EStDV gilt die Kopie des Kontoauszuges bei einer Geldzuwendung / Mitgliedsbeitrag bis zu 300,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.